

II-4367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 20.12.1991
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/152-IA10/91

1844 IAB

1991 -12- 30

zu 184913

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Mag. Schreiner und Kollegen,
Nr. 1849/J vom 5. November 1991
betreffend Kanalisationsprojekt
Reichenau an der Rax

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Schreiner und Kollegen vom 5. November 1991, Nr. 1849/J, betreffend Kanalisationsprojekt Reichenau an der Rax, beehre ich mich nach Befassung des Landeshauptmannes von Niederösterreich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Kanalbauprojektes Reichenau an der Rax ist eine Befassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde nicht erfolgt, da dieses Projekt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16.12.1986, GZ III/1-13.060/16-86 bewilligt wurde und gegen diesen Bescheid keine Berufung an die Oberste Wasserrechtsbehörde eingebracht wurde, sodaß er in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu Frage 2:

Die Betreuung der Abschnitte Thalhof bzw. Schneedörflstraße des Abwasserbeseitigungsprojektes Reichenau an der Rax in wasserbaulicher Hinsicht erfolgte durch einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz. Ein hydrogeologischer Amtssachverständiger wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht beigezogen.

Zu Frage 3:

Der genannte Amtssachverständige weist die Qualifikation eines Diplomingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft auf.

Zu Frage 4:

Es ist zu berücksichtigen, daß die Mitwirkung an der Projektierung einer wasserbaulichen Anlage sowie die Beaufsichtigung der Bauausführung nicht zum Aufgabenbereich eines Amtssachverständigen zählt, der als Hilfsorgan der Wasserrechtsbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, allenfalls im Kollaudierungsverfahren nach Abschluß der Arbeiten tätig wird. Die Mitwirkung an der Projektierung, die einzig und allein dem Konsenswerber obliegt, würde vielmehr sogar die Unbefangenheit des Amtssachverständigen im Wasserrechtsverfahren in Zweifel ziehen. Dementsprechend war der wasserbautechnische Amtssachverständige weder im Zuge der Projektierung noch im Zuge der Kanalbauarbeiten beim Abschnitt Thalhof und Schneedörflstraße an Ort und Stelle anwesend.

Zu den Fragen 5 a - d:

Das im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1986 abgegebene Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen hat folgenden Wortlaut:

- 3 -

"Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax ist Mitglied des Abwasserverbandes Oberes Schwarzatal. Für den Ortsteil südlich der Schwarza wurde 1981 ein Projekt wasserrechtlich bewilligt und ist die Schmutzwasserkanalisation derzeit in Ausbau. Die Bauvollendungsfrist wurde auf 31.12.1989 erstreckt. Nunmehr wurde für den nördlich der Schwarza gelegenen Ortsteil ein Projekt zur Bewilligung vorgelegt. Die Schmutzwässer werden in einem Schmutzwasserkanal erfaßt und in die Verbandsanlagen zur biologischen Reinigung in die Kläranlage Gloggnitz abgeleitet. Die Niederschlagswässer werden wie bisher entweder dezentral versickert oder über bestehende Ableitungsmulden in die Schwarza abgeleitet, wobei teilweise bestehende Regenwasserkanalisationen verwendet werden.

Nach Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der Schmutzwasserkanalisation und Einleitung der Schmutzwässer in die Verbandsanlagen ist mit einem dem Stand der Technik und Wasserwirtschaft entsprechenden Entsorgungszustand in der Marktgemeinde Reichenau zu rechnen. Bei Vorschreibung der Bedingungen und Auflagen besteht daher kein Einwand gegen die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation für den Ortsteil nördlich der Schwarza (Gebiet II) sowie zur Ableitung der mit dieser Kanalisation erfaßten Schmutzwässer im Ausmaß entsprechend maximal 500 EGW mit einer maximalen Wassermenge von 100 m³/d bzw. 4,3 l/s in die Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Schwarzatal."

Zu den in der Anfrage geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Grundwassergefährdung wäre vor allem zu bemerken, daß die Errichtung der projektierten Kanalisation gerade dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor vielfach nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Abwasseranlagen bei einzelnen Objekten dienen soll. Möglichen Gefährdungen durch die Bauführung wurde seitens der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz durch die Vorschreibung von Auflagen im Bewilligungsbescheid, auf die im Gutachten bezug genommen wird, Rechnung getragen. Nach diesen Auflagen sind z.B. jene Brunnen festzustellen, bei welchen eine Möglichkeit der Beeinflussung durch die Bauführung besteht; die Grundwasserdichtheit aller im

- 4 -

Zusammenhang mit dem Projekt erstellter Bauwerke ist jedenfalls zu gewährleisten, wobei Dichtheitsprüfungen durchzuführen sind; die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nicht auftreten. Hinsichtlich der Bauführung im Grundwasserbereich, einschließlich des Schwankungsbereiches, und dabei geplanter Wasserhaltung wurde besonders vorgeschrieben, daß vor Baubeginn bei der Wasserrechtsbehörde um eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 56 WRG 1959 anzusuchen ist. Ferner wäre bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen jedenfalls der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

Nach Auskunft der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz wurde der Grundwasserkörper durch die bisherigen Bauarbeiten jedoch praktisch nicht berührt; die Beeinträchtigung von Quellen und Wasserläufen ist bei Einhaltung der Auflagen im Bewilligungsbescheid anzuschließen. Für die Einhaltung dieser Auflagen ist die Gemeinde Reichenau als Konsenswerberin verantwortlich.

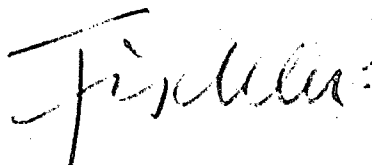
Zu Frage 6:

Angesichts der vorstehend beschriebenen Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde kann von einem "Wahnsinnsprojekt" nicht gesprochen werden, wie dies in Ihrer Anfrage dargestellt wird.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Oberster Wasserrechtsbehörde für das Kanalisationsprojekt Reichenau an der Rax liegt im Sinne der Verfahrensbestimmungen nicht vor, da, wie bereits erwähnt, keine Berufung an die Oberste Wasserrechtsbehörde eingebracht wurde.

Darüberhinaus bin ich aber gerne bereit, die zuständige Wasserrechtsbehörde auf die von Ihnen dargestellten Punkte bei der weiteren Realisierung dieses Projektes besonders hinzuweisen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 18491J

1991-11-05

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schreiner, , Huber, Ing. Murer, Aumayr
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Kanalisationsprojekt Reichenau an der Rax

Das seit einiger Zeit in Bau befindliche Kanalisationsprojekt Reichenau an der Rax ist nunmehr in den Abschnitt Thalhof und Schneedörfelstraße vorgedrungen. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird offenbar jeder nur mögliche haarsträubende Fehler begangen: bei den Aushubarbeiten werden andauernd Quellen und Wasserläufe angeschnitten, obwohl jedermann bekannt ist, daß sich dort ein Quellenschutzgebiet befindet und die Trinkwasserversorgung der Gemeinde aus diesem Reservoir erfolgt.

Sollte dieses Wahnsinnsprojekt in die steil ansteigende Schneedörfelstraße vorangetrieben werden, dann ist bereits abzusehen, daß bei stärkeren Regenfällen die Abwässer entweder von einem Bach (derzeit Wassergüte I) aufgenommen werden oder zu einer Kanalüberlastung samt Abwasseraustritt in die umliegenden Grundstücke des ebenen Teiles der Schneedörfelstraße führen.

Um dieses drohende Unheil noch rechtzeitig abzuwenden, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Ihrem Ressort als oberster Wasserrechtsbehörde die Probleme im Zusammenhang mit dem Kanalbauprojekt Reichenau an der Rax bekannt ?
2. Wer betreut dieses Projekt in a) wasserbaulicher, b) hydrogeologischer Sicht ?
3. Welche fachliche Qualifikation haben diese Personen ?
4. Wie oft waren diese Personen a) bei der Projektierung, b) im Zuge der Kanalbauarbeiten beim Abschnitt Thalhof und Schneedörfelstraße an Ort und Stelle anwesend ?

5. Wie lauten die Stellungnahmen dieser Personen im Wortlaut
- a) hinsichtlich der wasserbaulichen und hydrogeologischen Bewilligung des Kanalbauabschnittes Thalhof und Schneedorflstraße,
 - b) hinsichtlich der bisher angeschnittenen Quellen und Wasserläufe bei den Aushubarbeiten,
 - c) hinsichtlich der möglichen Gefährdung des Reichenauer Trinkwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht,
 - d) hinsichtlich des Gefahrenpotentials durch Abwasseraufstau und/oder Bachverschmutzung beim Vorantreiben dieses Wahnsinnsprojektes ?
6. Wird Ihr Ressort als oberste Wasserrechtsbehörde dieses Projekt nochmals im Sinne der Punkte a) bis d) der Frage 5) überprüfen ?

Wien, den 5. November 1991